

Antrag zur Ausleihe

ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG
DER ENDLHAUSER GRUPPE

☐ Standrohr ☐ Schlüssel ☐ Bauwasserzähler ☐ beweglicher Zähler ☐ Schlüssel

1. Antragsteller:

Name, Firma		Vorname
Straße, Hs.-Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon		Mobil
E-Mail		
IBAN für die Erstattung der Kautions:		

2. Verwendung:

☐ Maßnahme:	(Ort der Baustelle/Veranstaltung)
☐ Befüllung Schwimmbad:	(Grundstück, Str. Hs.-Nr.)

3. Kautionsleistung (Gemeindekasse):

Die Kautionsleistung in Höhe von 500,00 € für die Ausleihe ist vor Abholung per Überweisung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe auf das Konto Raiffeisenbank im Oberland eG DE05 7016 9598 0007 2242 49 BIC GENODEF1MIB bezahlt worden.

Zahlungseingang bestätigt, FAD _____
(Datum, Signatur Gemeindekasse)

4. Ausleihe (Wasserwerk):

Zähler-Nr.: _____ Größe: _____ Eichjahr: _____

Ausgabe	Datum	Zählerstand	Unterschrift, WW
Anschluss Abwasser-Kanal vorhanden ☐ ja ☐ nein			

Rücknahme	Datum	Zählerstand	Unterschrift, WW
☐ Mangelfrei ☐ Mangelhaft: ☐ Frostschaden ☐ Schlüssel ☐ Beschädigung ☐ Austausch			

Unterschrift Ausleiher: _____

5. Bedingungen nach § 17 Wasserabgabesatzung:

(Das Wasserwerk Oberhaching handelt hier im Auftrag des Zweckverbandes Endlhauser Gruppe.)

- a) Die Ausgabe und Rücknahme des jeweiligen Leihgegenstands erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter des Wasserwerks Oberhaching.
- b) Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er den Leihgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand erhalten hat. Die Zählerstände werden bei Aus- und Rückgabe festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.
- c) Der Antragsteller haftet für Schäden am Leihgegenstand und für den Verlust, auch wenn sie nicht durch ihn verursacht wurden.
- d) Er haftet darüber hinaus für alle Schadensereignisse, die durch den unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Eine interne Prüfung erfolgt hierzu nach Rückgabe in den Werkstätten des Wasserwerkes.
- e) Bei Wasserentnahme über ein bereits angeschlossenes Grundstück ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Eigentümers erforderlich.
- f) Aus Gründen der Hygiene- und Wasserversorgungssicherheit darf das Standrohr nicht unbeaufsichtigt am Wassernetz angeschlossen sein. Das Standrohr ist nach Gebrauch so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen werden kann.
- g) Bauwasserzähler dürfen nur an die vom Zweckverband vorgegebenen Hydranten angeschlossen werden. Den Mitarbeitern des Wasserwerks und der Feuerwehr ist der Zugang jederzeit zu gewähren und die Zugänglichkeit muss sichergestellt sein. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit hat der Antragsteller Sorge zu tragen. Schäden oder Untergelmäßigkeiten sind dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.
- h) Das Wasserwerk behält sich vor, den Wasserzähler für eine Funktionsprüfung für den Zeitraum von max. zwei Tagen (vorgesehen im Dezember/Januar) einzuziehen. Die hierfür anfallende Wassermenge kann nicht rückerstattet werden.
- i) Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis mit den Gebühren für die Ausleihe und des Wasserbezuges gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes. Eine Abrechnung erfolgt einmal jährlich bzw. zur Rückgabe. Die Kautions wird mit der Abrechnung verrechnet.
- j) Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen wird die Wasserabgabevorrichtung ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Auftragnehmers eingezogen (z. B. Zahlungsverzug der Verbrauchsabrechnung).
- k) Bei unberechtigter Wasserentnahme behält sich der Zweckverband vor, Anzeige zu erstatten.

Abholung und Rückgabe	Bauhof Oberhaching, Keltenring 6, 82041 Oberhaching Büro Wasserwerk Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 07:15 Uhr
Technik und Störung	Wasserwerk, Bereitschaftsdienst, Tel.: 089/613 77-777
Fragen zur Ausleihe	Rathaus, Verwaltung Wasserwerk Tel.: 089/613 77-126

6. Datenschutzhinweis

Mit der Antragstellung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten diesbezüglich verarbeitet werden. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Wasserabgabesatzung (WAS) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes (BGS/WAS) sowie Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie bei der Gemeinde Oberhaching.

7. Richtigkeit

Hiermit bestätigt der Antragsteller

- die vorstehenden Angaben sind wahrheitsgemäß angegeben
- die Bedingungen verstanden worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller